

# Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan

## § 1. Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Gestaltungsplan durch eine gestrichelte Linie ( mit Punkten) gekennzeichnete Gebiet.

## § 2. Stellung zur Bauordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Seewen und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

## § 3. Nutzung

<sup>1</sup>Das Gebiet des Gestaltungsplanes ist einer Museumszone im Sinne einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Bauten und Anlagen für das Museum sowie für betriebsnotwendige Wohnungen erstellt werden.

<sup>3</sup> Der Bereich des Gestaltungsplanes wird der Abtretungspflicht im Sinne von § 42 des Planungs- und Baugesetzes unterstellt.

## § 4. Baufelder

<sup>1</sup>Das max. Ausmass der Bauten ergibt sich aus den im Plan eingetragenen Baufeldern und den Gebäudehöhen.

<sup>2</sup>Im Baufeld 1 ist bei Neubauten gegenüber den Hecken ein Abstand von 4 m bzw. gegenüber dem Wald von 6 m einzuhalten. Gegen den Waldabstand kann beim Baudepartement Einsprache erhoben werden.

## § 5. Gestaltung der Bauten

Die Gestaltung der Bauten hat einem für Museumsbauten angemessenen Ausdruck zu entsprechen. Flachdachbauten sind gestattet. Das Attikageschoss ist so zu gestalten und zu materialisieren, dass es nicht als Vollgeschoss in Erscheinung tritt.

## § 6. Erschliessungsbereich, Baumallee

Der Erschliessungsbereich umfasst Zufahrtswege, Parkplätze, Fusswege, Caféterrasse, Plätze und dergleichen. Die Parkplätze sind mit Rasengittersteinen, Schotterrasen oder Ähnlichem auszuführen. Soweit der Erschliessungsbereich nicht mit oben genannten Flächennutzungen beansprucht wird, ist er zu begrünen. In den bezeichneten Bereichen gemäss Plan sind hochstämmige Allee-Bäume anzupflanzen. Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen, Sträuchern und Bäumen zu erfolgen und ist mit Baubeendigung im Rahmen der Umgebungsarbeiten zu realisieren. Die Art der Bepflanzung und der Allee-Bäume ist mit dem kantonalen Naturschutz abzusprechen.

MUS.PAVE.DOC

Seite 2

## § 7. Bestehende/Neu anzulegende Hecken

Im bezeichneten Bereich sind neue Hecken mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzupflanzen. Sie sind spätestens mit Baubeendigung im Rahmen der Umgebungsarbeiten anzupflanzen. Die Art der Bepflanzung ist mit dem kantonalen Naturschutz abzusprechen. Die bestehenden Hecken im Bereich der Neubauten sind während den Bauarbeiten durch geeignete Anstränkungen zu schützen.

## § 8. Lärmschutz

Das Areal des Gestaltungsplanes wird der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Art. 43 der Lärmschutzverordnung zugeordnet.

## § 9. Ausnahmen

Die Baukommission kann Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.

## § 10. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.